



Gartenordnung

Obst- und Gartenbauverein



Bad Waldsee e.V

Für die Kleingartenanlage im „Gartenhausgebiet Riedmühle – Steinach“

Schnell-Navigation:

1.	Pflanzen von Gehölzen	Seite	2
2.	Pflege von Gehölzen	Seite	3
3.	Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung	Seite	4
4.	Baulichkeiten	Seite	5
5.	Einfriedungen	Seite	10
6.	Benutzung der Hauptwege und Unterhaltung	Seite	10
7.	Verkehrssicherungspflicht	Seite	10
8.	Tiere und Tierhaltung	Seite	11
9.	Gemeinschaftseinrichtungen	Seite	11
10.	Gemeinschaftsarbeit	Seite	11
11.	Wasser- und Stromversorgung	Seite	11
12.	Ruhe, Ordnung, Sicherheit	Seite	12
13.	Gartenaufgabe und Kündigung	Seite	13
14.	Sonstige Bestimmungen	Seite	15
15.	Gültigkeit der Gartenordnung	Seite	16

Einleitung

Kleingärten dienen der nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung und der Erholung.

Kleingartenanlagen stellen eine Anzahl von Familiengärten dar. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme auf den Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher eines jeden Pächters Pflicht, diese Grundsätze zu beachten.

Gärten dienen der Erholung. Dieser Zweck soll auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich ist nicht gestattet. Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird.

Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist ein notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung (s. BKleing45G), für die je 1/3 der Gesamtfläche anzustreben ist. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturreichhaltigkeit ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren. Wo möglich, sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens ordnungsgemäß zu pflegen. Dies betrifft insbesondere den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglich auszuschließen.

Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür werden auf die Pächter anteilmäßig umgelegt.

Für die Kleingartenanlage im „Gartenhausgebiet Riedmühle – Steinach“

Kleingärten befinden sich in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z.B. Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (§1 BKleingG).

Der Kleingarten darf nur vom Pächter und mit zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e. V. nachstehende Gartenordnung gegeben.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter in allen Punkten anerkannt und ist rechtsverbindlich.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Unterpachtvertrages. (Siehe § 7 Abs. 2 des Unterpachtvertrages)

Der Unterpachtvertrag hat Vorrang vor der Gartenordnung.

Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Vereinsvorstand verantwortlich.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist Auskunft bei der Vereinsleitung bzw. in gartenbaulichen Themen bei der Fachberatung einzuholen.

1. Pflanzen von Gehölzen

Obstbäume, Zierbäume und Ziersträucher dürfen nicht in unbeschränkter Zahl gepflanzt werden. Die Grenz- und Pflanzabstände sind entsprechend den Bestimmungen des Baden-Württembergischen Nachbarrechts anzuwenden.

Das Pflanzen von Gehölzen, die als Zwischenwirte für Schadorganismen oder durch ihre Anfälligkeit gegenüber Schaderregern als Infektionsquellen für andere Pflanzen dienen können, ist nicht gestattet.

Darunter fallen **Sadebaum (Juniperus sabinae)** und **Chinesischer Wacholder (Juniperus chinensis)** einschließlich ihrer Sorten als Zwischenwirte für den Birnengitterrost, die **Gemeine Berberitze (Berberis vulgaris)** als Zwischenwirt für den Getreiderost und **Felsenmispel (Cotoneaster)**- Arten, sofern sie nicht feuerbrandresistent sind. Ebenso sollte auf **Weiß- und Rotdorn (wg. Feuerbrand)**, sowie auf nicht schorffeste **Feuerdorn (Pyracantha)**- und **Zierapfelsorten (Malus)** verzichtet werden.

Heimischen und standortgerechten Gehölzen ist der Vorzug zu geben. Das Pflanzen von gifthaligen Pflanzen wie z.B. **Seidelbast, Goldregen, Pfaffenhütchen, Stechpalme, ist zu vermeiden.** Werden welche gepflanzt, so liegt die Verantwortung beim Pächter. Bei Pächterwechsel ist der neue Pächter darauf hinzuweisen.

Erlaubt sind im Kleingarten:

1.1 Pflanzen von Gehölzen

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere **das Anpflanzen von Waldbäumen, Haselnuss, Holunder und Wallnuss nicht erlaubt ist.**

1.2 Obstgehölze und Beerenobst

Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig.

Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch oder Spindelbusch auf schwach wachsender Unterlage empfohlen. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.

Für die Kleingartenanlage im „Gartenhausgebiet Riedmühle – Steinach“

Wird eine Süßkirsche gepflanzt, so ist nur eine auf schwach wachsender Unterlage gestattet

Für das Beerenobst ist keine Stückzahl festgelegt. Der Anteil darf jedoch nicht über den Eigenbedarf hinausgehen.

Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken sind laut Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden Württemberg wie folgt einzuhalten:

- | | |
|---|---------------------|
| • Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume | 1,50 m Grenzabstand |
| • Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage | 1,00 m Grenzabstand |
| • Brombeersträucher | 1,00 m Grenzabstand |
| • Alle übrigen Beerenobststräucher | 0,50 m Grenzabstand |
| • stark wachsende Ziersträucher (z. B. Flieder, falscher Jasmin) | 1,00 m Grenzabstand |
| • Alle übrigen Ziersträucher | 0,50 m Grenzabstand |

Spaliervorrichtungen und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zwischen den Einzelgärten und öffentlichen Wegen zu verwenden.

Wurzeln, Äste und Zweige die störend oder schädigend in Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Nachbarn oder des Verpächters zu beseitigen.

Weinreben sollten nur an der Laube bzw. Pergola gepflanzt werden **ihre Anzahl wird auf 3 Pflanzen beschränkt**

Falls festgestellt wird, dass Kern- oder Steinobstbäume auf stark wachsender Unterlage gepflanzt werden, müssen diese entfernt werden.

Insgesamt darf die Obstbaufläche ein Drittel der gesamten Kleingartenfläche nicht übersteigen.

1.3 Ziergehölze

Ziersträucher dürfen in ihrem Wuchs nicht höher als 3,00 m sein.

Das Pflanzen von Laubgehölzen (Bäume) mit einer natürlichen Wuchshöhe über 3,00 m ist nicht gestattet.

1.4 Hecken

Hecken zwischen den einzelnen Parzellen sind nicht erlaubt. Vorhandene Strauchhecken dürfen nicht als Formhecken geschnitten werden. Bei Neupflanzung ist einer Strauchhecke der Vorzug zu geben. Bestehende Formhecken innerhalb der Anlage (entlang der Wege) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

2. Pflege von Gehölzen

2.1 Innerhalb der Gärten

Der Gartenpächter ist gehalten, die Gehölze Art- und Fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten (Bodenbearbeitung, Schneiden und Düngen). Durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, wie Vorträgen, Kursen, Schnittunterweisungen und Gartenbegehungen, werden ihm die erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

2.2 Außenrandbepflanzung (Rahmenpflanzung) außerhalb der Umzäunung

Die Pflege der Rahmen- bzw. Außenrandbepflanzung ist Aufgabe des Vereins.

Stauden-, Strauch- Pflanzungen, Änderung am Pflanzenbestand und dessen Rückschnitt sowie auch die Pflege der Rasenflächen sind entsprechend der besonderen Einweisung durch den Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V. auszuführen. Schnittmaßnahmen durch den Verein dürfen nur durch qualifizierte und vom Verein bestimmte Personen und deren Helfer ausgeführt werden. Die Aufteilung der zu pflegenden Flächen wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlage und Größe von der Vereinsleitung festgelegt.

Pflegemaßnahmen an Bäumen in der Rahmenbepflanzung dürfen nur vom Eigentümer der Stadt Bad Waldsee oder von diesem Amt beauftragten Firmen durchgeführt werden.

3. Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

3.1 Düngung

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Eine Bodenanalyse sollte spätestens alle 5 bis 6 Jahre durchgeführt werden.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Einzelnährstoff-Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt. Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlammhaltige Produkte dürfen nicht verwendet werden.

Durch Einsaat von Gründümpfpflanzen auf brachliegende Beete im Spätsommer/Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden.

3.2 Kompostbereitung

Kompostierung im Kleingarten wird empfohlen!

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich. Nur gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulchbedeckung verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur. Sie sollte deshalb möglichst flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

Unrat- und Gerümpel Ablagerungen in der Parzelle, innerhalb oder außerhalb der Anlage sind nicht erlaubt und können mit Geldbußen verbunden sein. Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

3.3 Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitmöglich reduziert werden. Zum Schutz der Pflanzen sind vorrangig biologische, biotechnische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu ergreifen.

Es dürfen nur die laut Pflanzenschutzgesetz für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht Fischgiftige und Nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen. Bei der Ausbringung sind die vorherrschenden Witterungsverhältnisse sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz zu beachten. Ebenso sind die auf der Verpackung genannten Hinweise einzuhalten. Aufgrund des Bienenfluges sind die windarmen Morgen- bzw. Abendstunden zu bevorzugen.

Bei Gemüse, Nutz- und Zierpflanzen sollten widerstandsfähige oder resistente Sorten bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten von hochgradig infektiösen Pflanzenkrankheiten wie z. B. Feuerbrand, Rotpustelkrankheit ist unverzüglich über den Fachberater dem Vorstand anzuzeigen.

Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) sind im Kleingarten verboten.

3.4 Nützlings Förderung

Durch Erhalten und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

Nützlinge sind zu schützen und zu fördern.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteiche, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

4. Baulichkeiten

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag mit dem Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V., dem Bebauungsplan für das „Gartenhausgebiet Riedmühle - Steinach“ der Stadt Bad Waldsee und dem Bundeskleingartengesetz.

Baulichkeiten dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan der Stadt Bad Waldsee und nach vorheriger Genehmigung durch den Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V. erstellt werden.

Die Errichtung von Baulichkeiten jeder Art, sowie jede nachträgliche Änderung, Erweiterung oder Erneuerung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

Die Zustimmung wird auf Antrag erteilt. Dem ausgefüllten Antragsvordruck sind in doppelter Ausführung beizufügen:

- a) Zeichnungen der Gartenlaube im Maßstab 1:50 – Grundriss, Vorder- und Seiten- und Rückansicht, Prospektmaterial mit Angabe der geforderten Maße bei Fertiglauben.
- b) Lageplan des Kleingartens – Standort der Laube im Kleingarten -

Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.

Die zugelassenen Baulichkeiten sind unter den einzelnen Punkten näher beschrieben.

Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens bei Pächterwechsel vom aufgebenden Pächter und auf dessen Kosten beseitigt, bzw. in einen den Bauvorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden.

Nicht genehmigte Bauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen an bestehenden Baulichkeiten sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer/Verpächter oder den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.

Das nicht beachten der Aufforderung berechtigt den Eigentümer/Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages.

Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind einzuhalten.

Alle Baulichkeiten haben sich in Größe, Material und Farbe der Gesamtanlage unterzuordnen. Im Dauerkleingarten sind nur Baulichkeiten zugelassen, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

Die Nutzung und Bebauung zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

Der Pächter ist verpflichtet, die Baulichkeiten ordnungsgemäß zu unterhalten.

Grundsätzlich darf auf der Parzelle außer den aufgeführten Baulichkeiten kein weiterer Baukörper errichtet werden. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Eigentümer oder der Verpächter berechtigt, die Räumung bzw. den Rückbau auf Kosten des Pächters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen oder das Pachtverhältnis nach Maßgabe **des §9 Abs. 1 Nr. 1 (BKleingG) zu kündigen.**

In der Parzelle darf kein entsorgungspflichtiges Abwasser dem Boden zugeführt werden.

4.1 Gartenhaus

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und BauNBVO) lt. Bebauungsplan

Zulässig sind eingeschossige Gartenhäuser, die der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften und auch dem Aufenthalt, jedoch nicht zur Übernachtung bestimmt sind.

Nutzungsmaß:

Ihre Größe darf max. 16 qm Grundfläche und bis zu max. 40 cbm Rauminhalt einschließlich eines Vordaches, Pergola, überdachter Terrasse und Gartenkiste betragen

Je Parzelle ist die Errichtung eines Gartenhauses innerhalb der überbaubaren Fläche lt. dem **Bebauungs- und Lageplan** der Stadt Bad Waldsee und den Bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee zulässig..

Gebäudegestalt:

Die Gartenhäuser sind in einfacher Ausführung mit Satteldach zulässig.

Die äußeren Wände sind in Holzschalung auszuführen. Außenanstriche sind nur in gedeckten Holzfarbtönen zulässig. Als Dachdeckung ist die Verwendung von Ziegeln, Betondachsteinen oder Pappschindeln oder Stehfalzblechen zulässig. Glänzende oder stark reflektierende Außenwand- und Dachdeckungsmaterialien werden nicht zugelassen.

Dachform:

Satteldach

Traufhöhe

Traufhöhe max. 2,2 m, Firsthöhe max. 3,0 m

Die Gartenlaube ist bezüglich des Typs, der Größe, Farbgebung und des Standortes nur nach den planerischen Festsetzungen der Stadt Bad Waldsee zulässig und **genehmigungspflichtig**.

An- und Umbauten der Laube sind nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Erweiterung von älteren, wesentlich kleineren Lauben bis zur jeweils vom Bebauungsplan, Verpächter oder Eigentümer zugelassenen Gesamtfläche. **Ein Bauantrag beim Vereinsvorstand besteht auch für solche Maßnahmen.**

Eine zustimmungspflichtige Baumaßnahme wird vom Verein abgenommen, wenn sie nach den genehmigten Zeichnungen, Bauplänen, einschließlich Farbanstrich fertig gestellt ist.

Vorhandene weitere Baukörper sind vor Abnahme der neuen Laube zu beseitigen.
Kleintierställe werden nicht zugelassen.

Bauausführung und Ausstattung

der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüber hinausgehende Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Die Laube darf nicht unterkellert sein. Ein Vorratsraum bis 2 m² Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist zulässig. Auf eine einfache Bauausführung entsprechend dem BKleingG §3 Abs. 2 wird hingewiesen.

Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

4.2 Strom- und Wasserversorgung

Die Strom- Wasserversorgung sind Gemeinschaftsanlagen, die besonders schonend zu behandeln sind.

Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen erfolgt gemeinschaftlich. Die Hauptsicherung für die Stromversorgung und der Haupt-Abstellhahn für die Wasserversorgung wird nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient.

Photovoltaikanlagen (Solarzellen) sind bis zu einer Gesamtfläche von 1m² möglich, sofern sie plan auf dem Laubendach installiert sind.

Für die Kleingartenanlage im „Gartenhausgebiet Riedmühle – Steinach“

Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Das Aufstellen eines Heizofens, von Holz- und Kohle- sowie Ölofen ist nicht gestattet. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

4.3 Toiletten

Es ist die Gemeinschaftstoilette zu benutzen.

4.4 Gartenkiste

Als Nebenanlage ist eine genehmigungspflichtige Gartenkiste zur Aufbewahrung von Gartengerätschaften zugelassen. Die Abmessung ist wie folgt beschränkt:

Breite max. 1,0 m, Höhe max. 1,1 m, Länge max. 3,0 m

Das Volumen der Gartenkiste wird auf den zulässigen Rauminhalt der Gartenhäuser von **40 cbm** angerechnet.

4.5 Pergolen (Rankgerüste mit Kletterpflanzen)

Das Aufstellen von Pergolen ist genehmigungspflichtig.

Die Pergola ist der Laube räumlich direkt zuzuordnen und darf nicht höher als 2,40 m sein. Hierbei ist aus Sicherheitsgründen die Einsicht zur Laube zu gewährleisten. Die Reiter der Pergola dürfen 0,80 m Breite nicht überschreiten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Seitliche Verkleidungen aus Holz können bis zu einer Höhe von 1,00 m als Brüstung angebracht werden. Sämtliche Holzteile dürfen nur mit einem umweltfreundlichen, naturfarbenen, Holzschutzmittel (Farbe wie Gerätehütte) behandelt werden.

Sicht- und Windschutz im Laubenbereich, Markisen

Als Sicht- bzw. Windschutz am Laubensitzplatz und im Bereich des Erholungsteils sind Grünbepflanzungen in Heckenform sowie begrünte Holz- und Flechtzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Massive Bretterzäune in Form einer waagerechten oder senkrechten Schalverarbeitung sind nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.

Bei Pergolen an der Laube können bis zu maximal 6 m² große einrollbare Markisen in gedeckter Farbe angebracht werden.

Zu messen ist von der Laubenflucht ohne Dachüberstand bis Außenkante Pergola. Die Genehmigung hierfür ist unter Vorlage eines Markisenprospektes beim Vorsitzenden des Obst- und Gartenbauverein einzuholen.

Markisen werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Eine dauerhafte Überdachung ist nicht zulässig.

4.6 Sitzplatz und Wege

Sitzplatz und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton (Ortbeton) bestehen. Ein Verzicht auf Versiegelung ist anzustreben (s. a. Einleitung). Der Unterbau der befestigten Fläche muss wasserdurchlässig sein. Die Größe des Sitzplatzes darf 15 m² nicht übersteigen. Insgesamt ist die befestigte Grundfläche (Sitzplatz und Wege) auf 15 % der Parzellengröße, abzüglich Grundfläche der Laubengröße, zu beschränken.

4.7 Stellplatten und Wegeeinfassungen

Erforderliche Einfassungen der Hauptwege werden ausschließlich vom Eigentümer der Stadt Bad Waldsee bei Erschließung oder einer erforderlichen Sanierung der Anlage festgelegt und sind bindend.

4.8 Stützmauern und Aufschüttungen

Stützmauern sind nur gestattet, wenn sie vom Gelände her zwingend erforderlich sind. Ab 1 m Höhe ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Dies trifft auch für Aufschüttungen zu.

Geländeunterschiede sind durch Bodenmodellierungen (Böschungen) auszugleichen. Falls dies nicht möglich ist, sind bevorzugt Trockenmauern zu errichten.

Beton-Sockelmauern werden nicht zugelassen.

4.9 Spaliergerüste

Eventuell notwendige Spalier- oder Haltegerüste für Obst und Beeren sind auf die jeweilige Pflanzengröße abzustimmen. Die höchstzulässige Höhe beträgt 1,80 m. Der Grenzabstand ist mindestens 0,50 m.

4.10 Grillstelle

Ein Gartengrill jeglicher Bauart ist bis zu einer Höhe von 1,00 m, einer Breite von 0,80 m und einer Tiefe von 0,80 m zulässig, Kamine oder andere Rauchabzugsvorrichtungen sind nicht erlaubt. Das Verbrennen von Abfällen jeder Art ist nicht gestattet.

Grillgeräte und Grillstellen müssen aus Sicherheitsgründen einen Abstand von 1,50 m von der Nachbarparzelle aufweisen. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbar Grundstücke nicht beeinträchtigen. Gesundheitsschädigende Grillweise ist zu vermeiden.

Vorhandene Grillanlagen, die diesen Normen nicht entsprechen, müssen reduziert oder abgebaut werden.

Die Grillstellen werden nicht in die Wertermittlung aufgenommen.

Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

4.11 Kompostanlagen

Die Kompostanlage muss möglichst unauffällig angelegt sein und ist mit Sträuchern abzuschirmen. Die Grundfläche sollte 3 qm und die maximale Höhe 1,00 m nicht überschreiten. Sie darf nicht unmittelbar am Hauptweg und an der Nachbargrenze liegen und den Nachbarn in keiner Form belästigen. Der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand von 0,50 m ist einzuhalten.

4.12 Folientunnel und Gemüseschutznetze

über dem Gartenbeet sind bis zu einer Höhe von 0,60 m erlaubt.

4.13 Frühbeet Ein Frühbeetkasten ist bis zu 6 m² und einer Höhe von 0,40 m erlaubt.

4.14 Tomatenschutz

Tomatenüberdachungen sind nur in der Zeit **von Mai bis Oktober** erlaubt und müssen danach wieder **vollständig** abgebaut werden. **Die überdachte Fläche darf 5 m² nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 1,60 m begrenzt.** Eine Seitenwand kann vollständig mit Folie geschlossen sein. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen und auf Sicherheit zu achten. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV - stabilisiert und gewebeverstärkt sein. Die Baulichkeit darf nicht zweckentfremdet benutzt werden.

4.15 Gewächshäuser

Auf schriftlichen Antrag beim Verpächter, mit Zeichnung und Angabe der Maße und Lage in der Parzelle, oder Prospektmaterial aus welchem die Maße ersichtlich sind, werden je Grundstück entweder:

1. **bis zu 2 Gewächshäuser**
mit jeweils max. 6,00 qm Grundfläche und einer Gesamthöhe von max. 2,50 m

oder:

2. **1 Gewächshaus** bis zu max. 12 qm Grundfläche und einer Gesamthöhe von max. 2,50 m

zugelassen.

Der Grenzabstand von 1,00 m zum Nachbarn ist zu beachten.

3. **Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.**

4.16 Gießwasserbecken

Folgende Maße sind einzuhalten: **Grundfläche bis 1 m², Höhe 0,80 m über dem Erdboden.** Weiter sind Regenauffangbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 1.200 Liter erlaubt.

4.17 Gartenteiche

Gartenteiche sind bis zu **einer Wasserfläche von 5 m² und einer Tiefe von 0,90 m erlaubt** (in Hanglagen darf die Aufschüttung nicht höher als 0,50 m betragen). Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten werden, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich.

Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch **kein Beton**. Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1 m betragen. **Maßnahmen zum Schutz von Kindern sind vorzusehen.**

Sicherung und Verantwortung liegen beim jeweiligen Pächter. Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

4.18 Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme von aufblasbaren Planschbecken für Kinder nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

4.19 Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von kleineren Kinderspielgeräten auf der Parzelle ist möglich. Die Sicherheitsabstände nach Herstellerangabe sind einzuhalten. Eine Wertermittlung erfolgt nicht. Bei Aufgabe der Parzelle sind die Geräte auf Verlangen wieder zu entfernen.

4.20 Partyzelte

Partyzelte und ähnlich freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen nur für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach Ende unverzüglich wieder **vollständig** entfernt werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen. Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von der Baulichkeit ausgehen, trägt der Pächter.

4.21 Weitere Baulichkeiten

Weitere Baulichkeiten sind nicht erlaubt, sie werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer, Verpächter, unverzüglich zu beseitigen bzw. vom Pächter auf eigene Kosten zurückzubauen.

5. Einfriedungen

5.1 Die Einfriedungen und Umzäunungen der gesamten Anlage werden nach den Gartenplänen und nach Maßgabe des Verpächters erstellt. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden. Eine Veränderung der Umzäunung ist nicht gestattet.

5.2 Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht zwischen den einzelnen Gartenparzellen sind unzulässig. Zäune zwischen den einzelnen Parzellen, sowie Einfriedungen jeglicher Art sind unzulässig (s. a. Punkt 1 Abschnitt Hecken) .

5.3 Das Abstellen von Wohnwagen und PKW-Anhängern auf Park- oder Wegflächen und innerhalb der Parzellen ist nicht gestattet.

6. Benutzung der Hauptwege und Unterhaltung

6.1 Benutzung der Hauptwege

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art auf den Wegen der Gartenanlage ist untersagt. Besucherfahrzeuge erhalten keine Parkberechtigung innerhalb der Gemeinschaftsanlage.

Das Befahren der Gemeinschaftsanlage durch Fahrzeuge mit Materialtransporten ist nur mit Genehmigung des Vorstandes oder dessen Beauftragen in den Monaten April bis Oktober erlaubt. Für Schäden haftet der Verursacher.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen ist nicht erlaubt. Nach dem Be- und Entladen bei einem Garten ist das jeweilige Fahrzeug unverzüglich zu entfernen und auf dem entsprechenden Parkplatz abzustellen. Die Wege müssen stets begehbar bleiben. Abfälle dürfen nicht auf die Wege geworfen werden. Nach dem Abladen von Materialien sind die Wege sofort zu reinigen. Bei Anlieferung von Bau- oder Düngematerialien sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Wegedecke vorzunehmen.

6.2 Geh- und Fahrrecht an der Bachseite

Zur Bewirtschaftung des bestehenden Baches gilt ein 3,50 m breites Geh- und Fahrrecht für den Eigentümer die Stadt Bad Waldsee.

6.3 Unterhaltung der gemeinsamen Hauptwege

Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten angrenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

Der Verpächter ist berechtigt die Pächter zur Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Erhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistung setzt der Verpächter einen entsprechenden Geldbetrag fest.

Für die Ordnung und Sauberhaltung des Außenzaunes ist der anliegende Pächter zuständig.

Bei Teilstücken ohne Anlieger wird dies in Gemeinschaftsarbeit erledigt. Die Art und Weise der Pflege wird vom Verein festgelegt.

7. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Räum- und Streupflicht) auf den Wegen innerhalb der Gartenanlage obliegt dem Verein.

8. Tiere und Tierhaltung

Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird. Verunreinigung durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen. Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.

Tierhaltung

Tierhaltung ist in der Anlage nicht gestattet.

9. Gemeinschaftseinrichtungen

Der Pächter darf die Gemeinschaftseinrichtungen und –Geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen die durch ihn oder seine Gäste entstanden sind.

Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen z. B. Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen, Pflege der Gemeinschaftsanlagen wie Düngung, Pflanzenschutz, Schnitt von Hecken und Sträuchern, kann nach Beschluss der Vereinsleitung in Gemeinschaftsarbeit oder durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Eigenmächtige Veränderung von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verpächter.

10. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird vom Vereinsausschuss festgelegt. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Nicht der Familie angehörende Ersatzkräfte müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied des Vereins sein.

Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit und/oder mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben bei der Gemeinschaftsarbeit und/oder die Verweigerung des finanziellen Ersatzes kann zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen führen.

Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege der zum allgemeinen Teil der Anlagen gehörenden Einrichtungen dienen.

11. Wasser- und Stromversorgung

11.1 Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter (s. a. Punkt Gießwasserbecken) sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist nur von Hand und in geringer Menge erlaubt, dabei sind die örtlichen Regelungen einzuhalten. **Eine Grundwasserentnahme ist nicht gestattet.**

Bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist Wassersparendes Verhalten gefordert. Undichte Hahnen oder undichte Stellen sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Einzelpächter. Die Unterhaltung der Gesamtanlage kann der Verein auf die Pächter umlegen.

Für die Kleingartenanlage im „Gartenhausgebiet Riedmühle – Steinach“

Wasserleitungen müssen über Wasserabstellschächte zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers geführt werden.

Während der Frostperiode wird die Wasserversorgungsanlage abgestellt.

Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten bedient.

Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil des Wasserverbrauchs im Wege der Umlage zu bezahlen, sofern nicht Einzelwasseruhren eingebaut sind.

Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.

Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.

Verluste durch Wasserschäden der Hauptleitung werden auf die Gemeinschaft umgelegt.

Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der WC-Anlage, Pumpe, Leitungen und Anschlüsse gelten die Regelungen des Vereins.

11.2 Stromversorgung

Die Stromkästen dürfen nur vom Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten bedient werden.

Die Versorgung einer Parzelle mit einem Elektroanschluss ist nur mit Zustimmung des Obst- und Gartenbauvereines auf schriftlichen Antrag möglich.

Es dürfen auf den Pachtgrundstücken nur Unterzähler von einer durch den Vereinsvorstand gewählten autorisierten Fachfirma auf Kosten des Pächters, und nach vorhergehendem Antrag, eingebaut und angeschlossen werden.

Anfallende Überprüfungen dieser Stromzähler durch den Vereinsvorstand bzw. eine Fachfirma je Parzelle müssen gestattet werden.

Der Pächter ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil des Stromverbrauchs im Wege der Umlage zu bezahlen, sofern nicht Direktanschlüsse mit Unterzählern eingebaut sind.

Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Stromverbrauchs auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen der Einzel-Stromzähler erlassen.

Soweit Unterzähler vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.

Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Einzelpächter. Die Unterhaltung der Gesamtanlage werden vom Verein auf die Pächter anteilmäßig umgelegt.

12. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann. Es ist deshalb nicht gestattet, durch Lärmen, lautes und/oder anhaltendes Musizieren, durch Rundfunkgeräte, Musikapparate und ähnliche Störungen die Ruhe in der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Eine dem Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist untersagt.

Ruhezeiten sind grundsätzlich:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1. an Sonn- und Feiertagen | Ganztägig |
| 2. Mittagsruhe montags bis sonnabends | von 12:30 bis 14:00 Uhr |
| 3. Nachtruhe | von 22:00 bis 07:00 Uhr |

Gartenarbeiten sind an Sonn- und Feiertagen möglichst zu unterlassen. Die Nachtruhe muss ab 22:00 Uhr eingehalten werden.

Die Benutzung Lärm verursachender Geräte kann nur während der in der Lärmschutzverordnung der Stadt Bad Waldsee festgelegten Zeiten gestattet werden.

Während der Ruhezeit sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch der Betrieb von:

- Motorbetriebenen Handwerksgeräten und Rasenmähen
- Sonstiger motorbetriebener Gartengeräte
- Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen sowie
- Lautes Kommunizieren untereinander

Ruhestörungen durch Maschineneinsatz und Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten und lt. Polizeiverordnung der Stadt Bad Waldsee nur zulässig an folgenden Tagen und Zeiten:

- montags bis samstags von 08:00 bis 12:30 und 14:00 bis 20:00 Uhr

Personen, die sich über oben genannte Regelungen hinwegsetzen, müssen mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, verbunden mit einer Geldbuße, rechnen.

Die Tore der Gartenanlage sind in der Saison (April bis Oktober) von 22:00 bis 06:00 Uhr und außerhalb der Saison grundsätzlich verschlossen zu halten.

Jede Gartenparzelle ist mit der Garten - Nummer gut sichtbar zu kennzeichnen.

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Fahrzeugen auf den zugewiesenen Parkplätzen der Anlage ist nicht erlaubt.

Dem Eigentümer und Verpächter oder deren Beauftragten (Vorstandsmitglieder) ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zu den Kleingärten (Parzellen) zu gestatten.

13. Gartenaufgabe und Kündigung

13.1 Pachtdauer, Kündigung und Pächterwechsel

Für die Pachtdauer und Kündigung gelten die Bestimmungen des § 2 des Einzelpachtvertrages.

Das Pachtjahr beginnt mit dem 01. November und endet mit dem 31. Oktober jeden Jahres. Der Pächter kann den Pachtvertrag zum Ende des Pachtjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des Monats August des betreffenden Jahres schriftlich beim Verpächter eingegangen sein. Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus. **Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters.**

Für den Pächterwechsel gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 1. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft endet das Pachtverhältnis und das Nutzungsrecht des Gartens.**
- 2. Bedingung der Beendigung des Pachtverhältnisses ist eine protokollarische Abnahme des Gartens durch Beauftragte des Vorstandes unter Teilnahme des abgebenden Pächters.**

Für die Kleingartenanlage im „Gartenhausgebiet Riedmühle – Steinach“

Das Abnahmeprotokoll enthält Aussagen zu:

- Zustand des Gartens entsprechend der Gartenordnung;
- Festlegungen zur Herstellung der Gartenordnung;
- Vereinbarung zur Veräußerung des Eigentums des bisherigen Pächters;
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses
- Stand des Elektro- und Wasserzählers.

3. Der abgebende Pächter ist für die Veräußerung seines Eigentums (Laube, Baulichkeiten, Gehölze) bei Beendigung des Pachtverhältnisses eigenverantwortlich.

Entschädigungsanforderungen gegenüber dem Verpächter sind ausgeschlossen.

4. Dem abgebenden Pächter stehen für die Veräußerung seines Eigentums grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung

(1) Findung eines Nachpächters

(2) Schenkung des Eigentums an den Verpächter

Zu (1) Findung eines Nachpächters

Dabei erhält der abgebende Pächter Unterstützung vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten des Obst- und Gartenbauvereins. Der Nachpächter ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Pachtvertrages gegenüber dem Vorstand zu benennen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Fristverlängerung zustimmen.

Bedingung für diesen Weg der Eigentumsübertragung ist die Aufnahme des Nachpächters als Mitglied des Obst- und Gartenbauvereins Bad Waldsee.

Die Eigentumsübertragung selbst ist dann ausschließliche Angelegenheit zwischen dem abgebenden Pächter und Nachpächter.

Bis zum Verkauf des Eigentums hat der abgebende Pächter Ordnung und Sicherheit auf dem Pachtgrundstück (Parzelle) zu gewährleisten und die anfallenden Gemeinkosten (Pacht, Gebühren, Wasser- und Elektroverbrauch) zu entrichten.

Kommt der abgebende Pächter seinen vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist der Verpächter berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des abgebenden Pächters durchführen zu lassen.

Wird innerhalb der vereinbarten Frist kein Nachpächter vom abgebenden Pächter benannt, werden durch den Vorstand Festlegungen zur Entsorgung des Eigentums auf Kosten des bisherigen Pächters getroffen. Sollte der bisherige Pächter nach Mahnung diese Auflagen nicht erfüllen, so wird eine notwendige Entsorgung auf seine Kosten veranlasst bzw. fällt das Eigentum entschädigungslos an den Verpächter.

Zu (2) Schenkung des Eigentums an den Verpächter

Voraussetzung hierbei ist, dass dieser einer entschädigungslosen Übertragung des Eigentums zustimmt. In diesem Fall übernimmt der Verein die vorgenannten Pflichten des abgebenden Pächters.

5. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch Tod des bisherigen Pächters erhalten die Erben das Vorrecht für ein neues Pachtverhältnis. Außerdem stehen ihnen ebenfalls die beiden benannten Wege zur Veräußerung des Eigentums des bisherigen Pächters zur Verfügung.

6. Bei Kündigung durch den Verpächter gelten die Bestimmungen der §§ 8 u. 9 des Bundeskleingartengesetzes

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Schäden und Haftung

Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung, ihm selbst oder Dritten entstehen und stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Es wird empfohlen, eine Brand- und Diebstahlversicherung abzuschließen.

14.2 Anordnung und Weisungen durch den Verein

Die Vereinsleitung hat mindestens 1x jährlich eine Gartenbegehung durchzuführen. Dabei sind Verstöße gegen die Gartenordnung zu erfassen und dem Pächter schriftlich anzuzeigen.

Ein Nichterfassen von Verstößen kann nicht als Duldung hingenommen werden.

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten. Bei gartenbaulichen Themen betreffende Fragen ist die Fachberatung des Vereins weisungsberechtigt.

14.3 Betreten der Parzelle

Das Betreten der Parzelle ist den Beauftragten des Verpächters/Vorstand und des Grundstückseigentümers, Beauftragten der Stadt Bad Waldsee, gestattet.

14.4 Informationspflicht des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereins Angelegenheiten zu informieren und sollte sich auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen (s. A. Punkt 2 Pflege von Gehölzen).

14.5 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, stellen eine Verletzung des Pachtvertrages dar, und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung führen.

Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.

15. Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wird von der Gesamtvorstandschaft des Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V. als satzungsmäßigem Gremium beschlossen. Sie gilt insoweit, als durch den Unterpachtvertrag oder das Bundeskleingartengesetz, keine anderen Regelungen getroffen werden.

An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden.

Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich (s. a. Einleitung).

Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Unterpächter und dem Verpächter oder Eigentümer sind ausgeschlossen, der Ansprechpartner für alle Fragen ist der Vorsitzende oder dessen Beauftragte des Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e.V.

Diese Gartenordnung tritt an die Stelle der bisherigen Gartenordnung vom 01. Mai 1992.

Die neue Gartenordnung wurde am 31. März 2010, nach mehrmaligen Beratungen und Beschlüssen in den Sitzungen 2009, durch den Gesamtvorstand des Obst- und Gartenbauvereines beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen der Gartenordnung können nur durch den Gesamtvorstand des Obst- und Gartenbauverein Bad Waldsee e. V. beschlossen werden.

Bad Waldsee, 31.März 2010

gezeichnet:

Karl Emmendörfer
Vorsitzender